

Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;

Nutzung von oberflächennahem Grundwasser zum Betreiben der Brunnenanlage der J&H Peters Stiftung GmbH, Putzbrunner Str. 71-73, 81739 München;

Standort: Dessauer Str. 6, Flurnummer 879/5, Gemarkung Moosach

Die amtliche Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter <https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Klima-und-Umweltschutz/Bekanntmachungen.html>

Am Standort Dessauer Str. 6 beabsichtigt die J&H Peters Stiftung GmbH den Betrieb einer Brunnenanlage zu Wärmezwecken. Beantragt wurde mit Unterlagen vom 20.04.2023 eine jährliche Grundwasserentnahme-/Versickerungsmenge von 190.000,00 m³. Davon sind zum Heizen 190.000,00 m³/a vorgesehen. Die maximale Förderleistung beträgt 24,00 l/s. Im Durchschnitt sollen täglich 600,00 m³, jedoch maximal 1.296,00 m³ bzw. versickert werden.

Für die geplante Maßnahme ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 15 Bayer. Wasser-gesetz (BayWG) erforderlich. Entsprechend §§ 5 und 7 des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 (jährliche Grundwasserentnahme zwischen 100.000 m³ und 10 Millionen m³) war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die zu schützenden Güter nicht zu besorgen sind.

Eine ökologische Empfindlichkeit des Standortes ist nicht gegeben. Der Standort liegt nicht in einem der in Nr. 2.3.8 der Anlage 3 zum UVP genannten Gebiete. Von den in § 2 Abs. 1 UVP aufgeführten Schutzgütern ist vor allem das Schutzgut (Grund-)Wasser für die Bewertung der Umweltverträglichkeit relevant.

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben gemäß den maßgeblichen Schutzkriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Da das entnommene Grundwasser in vollem Umfang wieder dem Grundwasserleiter zugeführt wird, findet keine negative Auswirkung auf die Wasserbilanz statt. Im Gegenteil durch die zeitweise Abkühlung des Grundwassers bei der Rückführung wird ein positiver Effekt erzielt, weil der lokale Grundwasserleiter allgemein erwärmt ist.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Nr. 2 UVPG und Art. 1, § 2 Abs. 1 Nr. 1, Buchstabe a) der UVP-Portalverordnung (UVPPortV) im zentralen Internet-Portal des Bundes und der Länder (UVP-Portal) öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Das Protokoll über die Vorprüfung des Einzelfalls kann beim Referat für Klima- und Umweltschutz, Bayerstr. 28 a, 80335 München, Sachgebiet Wasserrecht, Zimmer 4068 nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel. Nr. 089/089 233-47576) eingesehen werden. Weitere Auskünfte können ebenfalls unter dieser Telefonnummer eingeholt werden.

München, den 22.01.24

Landeshauptstadt München

Referat für Klima- und Umweltschutz

RKU-IV-132